### Stiftungsgeschäft und Statut

der

### Peter Karlson-Stiftung

~		_					
8	T.T	T	tiin	MC	CAS	ch	äft
_		-	-411	90	90-	2011	u L

Ich, Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Peter Karlson, Professor emeritus an der Philipps-Universität Marburg, habe mich eingedenk der Verpflichtung, den medizinischen Erkenntnisstand im Bereich der Biochemie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, entschlossen, diesen Bereich durch die Errichtung der Peter Karlson-Stiftung zu fördern.

Die Stiftung ist mit einem Vermögen von DM 100.000,--, in Worten: (hunderttausend) ausgestattet. Es ist beabsichtigt, durch laufende Zustiftungen nach der Errichtung und durch letztwillige Verfügungen das Stiftungsvermögen zu dotieren. Weiteres Vermögen fließt ihr nach meinem Tode aus den Tantiemen zu, die mir der Thieme-Verlag aus den Rechten für mein "Kurzes Lehrbuch der Biochemie" einschließlich der Übersetzungsrechte zu zahlen verpflichtet ist.

Das Vermögen wird dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. (im folgenden: Stifterverband), Brucker Holt 56-60, 4300 Essen-Bredeney, übereignet mit der Auflage, Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel gemäß der nachstehenden Satzung zu verwenden.

Bei Errichtung der Stiftung sollen die Herren Professoren Dr. Jan Koolman, Marburg, Dr. D. Bückmann, Ulm, und Dr. Gunter Mann, Mainz, um ihre Mitwirkung gebeten werden.

In Ausführung der mit der Stiftung verbundenen Auflagen soll sich die Verwaltung nach dem folgenden Statut richten:

#### § 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

## Peter Karlson-Stiftung.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes.

## § 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Biochemie.
- (3) Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die Förderung wissenschaftlicher Symposien auf folgenden Gebieten:
  - Biochemie und Biologie der Insektenhormone,
  - des Wirkungsmechanismus der Hormone,
  - der Geschichte der Biochemie.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens einer freien Rücklage bzw. dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### § 4 Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Der Stifterverband vergibt 75 % Mittel auf Vorschlag des nach § 6 zu bildenden Kuratoriums. Bewerber von den Universitäten Marburg, Ulm, Tübingen, Mainz und München sollen bei der Mittelvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Bei den abzuhaltenden Symposien soll eine besondere Vorlesung mit der Kennzeichnung als "Karlson Lecture" gehalten werden. Die Dotierung soll angemessen sein.

Über die Zweckverwirklichung der restlichen 25 % entscheidet der Stifterverband in eigener Verantwortung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Organ

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

#### § 6 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
  - Der Stifter oder eine von ihm benannte Person,
  - Prof. Dr. Jan Koolmann, Universität Marburg,
  - Prof. Dr. D. Bückmann, Universität Ulm,
  - Prof. Dr. Gunter Mann, Universität Mainz,
  - ein Vertreter des Stifterverbandes.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Mit Ausnahme des Stifters und des Vertreters des Stifterverbandes beträgt die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder grundsätzlich 6 Jahre. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter und dem Vertreter des Stifterverbandes benannt; deren Berufung soll unterschiedlich für vier, sechs und acht Jahre erfolgen. Wiederberufung ist für die Mitglieder des ersten, wie auch für alle weiteren Kuratoriumsmitglieder zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Den Nachfolger für das vom Stifterverband benannte Mitglied benennt wiederum der Stifterverband.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

### § 7 Beschlußfassung

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens alle drei Jahre zusammen; ferner ist das Kuratorium einzuberufen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefaßt werden. Hat sich ein Kuratoriumsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von 6 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.
- (4) Die Stiftung kann vom Stifterverband aufgelöst werden, wenn der vorgesehene Dotationsbetrag von DM 100.000,--nicht erreicht wird. In diesem Falle findet Abs. (3) keine Anwendung.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluß über die Aufhebung der Stiftung fallen in die Verantwortung des Stifterverbandes. Sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium entscheidet mit einer Mehrheit von <sup>2</sup>/3 seiner Mitglieder.

# § 8 Treuhandverwaltung

(1) Der Stifterverband übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel sowie die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Er belastet die Stiftung dafür mit einer Verwaltungskostenpauschale. (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium per 31.12. eines jeden Jahres einen testierten Vermögensnachweis vor und berichtet über die Vermögensanlage sowie die Mittel-verwendung.

### § 9 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Marburger Universitätsbundes e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Biochemie oder einem diesem möglichst nahekommenden Zweck zu verwenden hat.

### § 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Marburg, den. 14. April 1984

Prof. Dr. Peter Karlson (Stifter) Essen, den 5 · lua'

Dr. Horst Niemeyer (Generalsekretär)

Frankfurt, den. 7.5.87

Gert Becker (Schatzmeister)